



GEMEINDE SCHECHEN

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
der Gemeinde Schechen
Vom 18.11.2005

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der
Abwasserabgabe fur Kleineinleiter
Vom 18.11.2005

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl S. 730) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) erlasst die Gemeinde Schechen

folgende

Satzung
fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlender Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002 17,90 Euro (€).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 16.12.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.01.1990, 03.07.1991, 08.02.1996 und 06.12.2001 außer Kraft.

Schechen, 18.11.2005
GEMEINDE SCHECHEN


Holzmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.11.2005 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.11.2005 angeheftet und am 15.12.2005 wieder abgenommen.

Schechen, 02.01.2006
GEMEINDE SCHECHEN


Zeller
2. Bürgermeisterin

